

31/ABPR XX.GP

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Kollegen haben am 13. Mai 1998 an den Präsidenten des Nationalrates eine parlamentarische Anfrage betreffend die Höhe der Abgeordneten - pensionen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie viele Personen beziehen auf Grund der bezügerechtlichen Bestimmungen auf Grund ihrer früheren Funktion als Abgeordneter zum Nationalrat eine Pension?
2. Wie hoch sind diese Pensionen im Durchschnitt monatlich?
3. Wie viele Personen beziehen derzeit auf Grund der bezügerechtlichen Bestimmungen auf Grund der früheren Funktion ihrer Ehegatten als Abgeordnete zum Nationalrat eine Witwen(Witwer)pension?
4. Wie hoch sind diese Witwen(Witwer)pensionen im Durchschnitt monatlich?
5. Wie viele Personen beziehen derzeit auf Grund der bezügerechtlichen Bestimmungen auf Grund der früheren Funktion als Bundesrat eine Pension?
6. Wie hoch sind diese Pensionen im Durchschnitt monatlich?
7. Wie viele Personen beziehen derzeit auf Grund der bezügerechtlichen Bestimmungen auf Grund der früheren Funktion ihrer Ehegatten als Bundesrat eine Witwen(Witwer)pension?
8. Wie hoch sind diese Witwen(Witwer)pensionen im Durchschnitt monatlich?
9. Wie viele Personen beziehen derzeit auf Grund der bezügerechtlichen Bestimmung auf Grund der früheren Funktion eines Elternteiles als Abgeordneter zum Nationalrat oder Bundesräte eine Waisenpension?
10. Wie hoch sind diese Waisenpensionen im Durchschnitt monatlich?
11. Wie hoch wird der Gesamtaufwand für die Pensionen der Abgeordneten zum Nationalrat und die Bundesräte sowie die Hinterbliebenenpensionen im Jahre 1998 voraussichtlich sein ?

Zu dieser Anfrage vom 13. Mai 1998 wäre einleitend zu bemerken, daß das neue Bezugsschema keine Vorrückungen mehr vorsieht, wodurch es bei Parlamentariern mit längerer Funktionsdauer zu Bezugskürzungen gekommen ist.

Weiters wurde durch das Bezügebegrenzungs-gesetz eine Regelung geschaffen, nach der in Zukunft Ansprüche auf bezügerechtliche Pensionen nicht mehr neu entstehen. Dies wird mittelfristig zu deutlichen Einsparungen führen.

Auch Ansprüche auf einmalige Entschädigungen gibt es nur mehr für jene Parlamentarier, die zum Stichtag 31. Juli 1997 eine mehr als dreijährige Funktionszeit aufweisen, wobei nach dem Inkrafttreten des Bezügebegrenzungs-gesetzes am 1. August 1997 erworbene Funktionszeiten nicht mehr berücksichtigt werden. Ansprüche auf Bezugsfortzahlung bestehen ausschließlich für jene ausgeschiedenen Parlamentarier, die keine Erwerbstätigkeit ausüben bzw. keine Pension beziehen.

Außerdem können aufgrund des Bezügebegrenzungs-gesetzes in Hinkunft höchstens zwei Bezüge aus öffentlichen Kassen bezogen werden. Im Falle des Bezuges von zwei Einkommen aus öffentlichen Kassen wurden Obergrenzen geschaffen.

Auf Grundlage der vom Bundespensionsamt zum Stand 1. Juni 1998 zur Verfügung gestellten Daten beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

Derzeit beziehen 202 Personen aufgrund ihrer früheren Funktion als Mitglied des Nationalrates einen Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Bestimmungen. Die Ruhebezüge betragen im Durchschnitt monatlich S 49.318,90. In diesen Zahlen sind selbstverständlich auch die Ruhebezüge von ehemaligen Abgeordneten der Fraktion der anfragestellten Abgeordneten enthalten.

Zu Frage 3 und 4:

Derzeit beziehen 127 Personen aufgrund der früheren Funktion ihrer verstorbenen Ehegatten als Abgeordnete zum Nationalrat einen Witwen(Witwer)versorgungsbezug. Diese Versorgungsbezüge betragen im Durchschnitt monatlich S 32.445,90. In diesen Zahlen sind selbstverständlich auch die Witwen - (Witwer -)versorgungsbezüge nach Abgeordneten der anfragestellten Parlamentsfraktion enthalten.